

Budgetbegleitgesetz 2024

Umsatzsteuerbefreiung für Photovoltaikmodule

Erhöhung der Dienstgeberabgabe, Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags

(SWK) – Der Ministerrat hat am 18. 10. 2023 die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2024 beschlossen. Darin vorgesehen sind ua eine befristete Umsatzsteuerbefreiung (Steuersatz von 0 % ohne Verlust des Vorsteuerabzugs) für Photovoltaikmodule und eine Erhöhung der Dienstgeberabgabe bei mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen bei gleichzeitiger Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

1. Nullsteuersatz für Photovoltaikmodule

Für Lieferungen, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen nach dem 31. 12. 2023 und vor dem 1. 1. 2026 soll unter folgenden Voraussetzungen der Umsatzsteuersatz auf 0 % sinken:

1. Die Lieferungen oder Installationen erfolgen an oder die innergemeinschaftlichen Erwerbe bzw Einfuhren durch den Betreiber.
 - Installationen sollen anlagenspezifisch (zB Elektroinstallation) zu verstehen sein und müssen direkt gegenüber dem Betreiber erbracht werden. (Vor-)Arbeiten, die auch anderen Stromverbrauchern, -erzeugern bzw Zwecken zugutekommen, sollen nicht begünstigt sein.
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen, die nur Mittel zum Zweck – Betrieb der Anlage – sind (zB Lieferung und Montage der Photovoltaikmodule samt Zubehör und Speicher), sollen als unselbständige Nebenleistungen zu betrachten sein.
 - Die Steuerbefreiung soll nur Lieferungen an den Betreiber zu Zwecken des (geplanten) Betriebs durch den Betreiber umfassen, nicht aber die bloße Nachrüstung des Speichers. Vorausgehende Leistungen, zB an Zwischenhändler, unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz.
 - Wer „Betreiber“ ist, soll sich nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise ergeben; auch Kleinunternehmer (§ 6 Abs 1 Z 27 UStG) sollen Betreiber sein können.
2. Die Engpassleistung beträgt nicht mehr bzw wird nicht mehr betragen als 35 Kilowatt (Peak).
3. Die Anlage wird betrieben auf oder in der Nähe von:
 - Gebäuden, die Wohnzwecken dienen.
Hier verweisen die EIRV auf § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG; eine ausschließliche Nutzung für Wohnzwecke soll nicht erforderlich sein.
 - Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden.
Eine Nutzung für andere als hoheitliche Zwecke soll unschädlich sein.
 - Gebäuden, die von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen genutzt werden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
Eine Nutzung für andere Zwecke soll unschädlich sein.
Der Begriff „Nähe“ soll vor allem auf dem betreffenden Grundstück (auch auf Garagen, Schuppen oder einem Zaun) installierte Anlagen erfassen; Gleiches soll bei einem räumlichen Nutzungszusammenhang zwischen Grundstück und Anlage gelten.

2. Dienstgeberabgabe, Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sollen für Dienstgeber nicht günstiger sein als der Einsatz vollversicherter Dienstnehmer. Die Dienstgeberabgabe sorgt für einen Ausgleich und entspricht der Summe der Dienstgeberbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung. Bislang nicht berücksichtigt ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Ab 1. 1. 2024 soll es zu einer Erhöhung der Dienstgeberabgabe um 3 Prozentpunkte (von 16,4 % auf 19,4 %; im B-KUVG: von 16,15 % auf 19,05 %) kommen. Die Mehreinnahmen sollen der Arbeitslosenversicherung bzw dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zweckgewidmet sein.

Im Gegenzug soll generell der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (von 2,4 % bei Lehrlingen bzw 6 % bei den übrigen Versicherten) um 0,1 Prozentpunkte (auf 2,3 % bei Lehrlingen bzw 5,9 % bei den übrigen Versicherten) gesenkt werden. Das führt zu einer entsprechenden Reduktion (0,05 %) beim Dienstgeberanteil.



Auf den Punkt gebracht

Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2024 sieht ua folgende Änderungen vor:

- befristete umsatzsteuerliche Befreiung von Photovoltaikmodulen (Nullsteuersatz ohne Verlust des Vorsteuerabzugs) von Anfang 2024 bis Ende 2025;
- Erhöhung der Dienstgeberabgabe per 1. 1. 2024 um 3 Prozentpunkte auf 19,4 % (B-KUVG: 19,05 %);
- Senkung des Arbeitslosenversicherungsbeitrags per 1. 1. 2024 um 0,1 Prozentpunkte auf 2,3 % (für Lehrlinge) bzw 5,9 % (für die übrigen Versicherten).

Link zur Regierungsvorlage: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2267>.

Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 2024

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs 2 und 3 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 1,097 festgesetzt (Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 festgesetzt wird, BGBl II 2023/309).

Bausparprämie 2024

Erlass des BMF vom 18. 10. 2023, 2023-0.697.267, BMF-AV 2023/120.

Gemäß § 108 Abs 1 EStG beträgt die Höhe der Bausparprämie für das Kalenderjahr 2024 1,5 % der prämienbegünstigten Bausparkassenbeiträge.

Zinsersparnis 2024

Erlass des BMF vom 18. 10. 2023, 2023-0.697.592.

Der Prozentsatz gemäß § 5 Abs 2 Sachbezugswerteverordnung (Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge) beträgt für das Kalenderjahr 2024 4,5 %.